

**Schweizerische Expertenvereinigung
"Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität"
(SEBWK)**

**Association Suisse des Experts en Matière de
Lutte contre la Criminalité Economique
(ASECE)**

**Swiss Experts in Economic Crime Investiga-
tion
(SEECI)**

STATUTEN

Die Mitgliedschaft in (Vereinsname) schliesst beide Geschlechter gleichberechtigt ein. Zugunsten einer besseren Lesbarkeit und Übersicht wird jedoch in den vorliegenden Statuten auf die konsequente Nennung jeweils beider Geschlechtsformen verzichtet.

I NAME, RECHTSFORM, DAUER, SITZ UND ZWECK

- 1**
- Name Unter dem Namen
Schweizerische Expertenvereinigung "Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität" (SEBWK) /
Association Suisse des Experts en Matière de Lutte contre la Criminalité Economique
(ASECE) /
Swiss Experts in Economic Crime Investigation (SEECI),
- Rechtsform/Dauer/
Sitz nachstehend Vereinigung genannt, besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer
im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern.
- 2**
- Zweck Die Vereinigung bezweckt
- a) zur richtigen Beurteilung und Einschätzung der Risiken des Phänomens der Wirtschaftskriminalität beizutragen und geeignete Massnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu unterstützen und zu fördern,
 - b) die Beziehung der Mitglieder untereinander und zu den Studenten des Nachdiplomstudienanges zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu fördern,
 - c) die ständige Weiterbildung der Mitglieder zu unterstützen,
 - d) das Ansehen und den Bekanntheitsgrad der Executive Masters of Economic Crime Investigation resp. des Masters of Advanced Studies in Economic Crime Investigation zu wahren und zu fördern.
- a) Diesen Zweck sucht die Vereinigung zu erreichen, indem sie ein detailliertes Mitgliederverzeichnis erstellt und unterhält,

- b) den Kontakt unter den Mitgliedern und zur Studentenschaft des Nachdiplomstudiums zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität pflegt,
- c) Weiterbildungsveranstaltungen organisiert,
- d) die Öffentlichkeit und interessierte Kreise über die Aktivitäten der Vereinigung orientiert,
- e) den Nachdiplomstudiengang zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt und fördert,
- f) Beziehungen zu Wirtschaft, Verbänden und staatlichen Institutionen fördert.

3

Sektionen

Die Vereinigung kann zur Förderung spezifischer Interessen Sektionen bilden. Der Beitritt zu diesen Sektionen steht allen Mitgliedern offen. Die Bildung und Auflösung von Sektionen obliegt der Generalversammlung. Die Sektionen organisieren und finanzieren sich im Rahmen ihrer Tätigkeit selber. Die Vertretung der Vereinigung gegen aussen erfolgt ausschliesslich durch deren Organe. Die Sektionen können für die Vereinigung keinerlei Verpflichtungen eingehen. Die Tätigkeit der Sektionen darf den Interessen der Vereinigung nicht entgegenstehen.

4

Finanzen

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beiträge der Mitglieder,
- b) das Vereinsvermögen.
- c) andere Einnahmen.

5

Haftung

Für die Verpflichtungen der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

II MITGLIEDSCHAFT**6**

Mitgliedschaft

Jeder Absolvent des Nachdiplomstudiums zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität kann nach erfolgreichem Studienabschluss durch schriftliche Erklärung Mitglied der Vereinigung werden.

Durch Beschluss der Generalversammlung können auch der Vereinigung nahestehende Personen als Mitglieder aufgenommen werden, welche die vorgenannte Bedingung nicht erfüllen.

Zu deren Aufnahme benötigt es die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Aufnahmebeschluss erfolgt in geheimer Abstimmung.

7Austritte/
Ausschluss

Austrittsgesuche sind schriftlich beim Sekretariat einzureichen und werden auf Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern das Mitglied seinen Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber nachgekommen ist. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nach oder besteht ein anderer wichtiger Grund, kann es jederzeit und mit sofortiger Wirkung provisorisch durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Den definitiven Ausschlussentscheid trifft die Generalversammlung in geheimer Abstimmung. Für den definitiven Ausschluss ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

8Ehrenmit-
gliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder und andere Personen, die sich für die Vereinigung in hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch die Generalversammlung zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Auf Antrag des Vorstandes können Personen durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, welche eine Tätigkeit im Bereich der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ausüben und über einen Bekanntheitsgrad verfügen, der von Vorteil für den Ruf der Vereinigung ist.

Die Ernennung als Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung analog der Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 2.

Ehrenmitglieder sind von der Ausrichtung des ordentlichen Mitgliederbeitrages befreit.

9
Studentenmitglieder
Studenten, welche den Nachdiplomstudiengang zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität absolvieren, werden nach Bestehen der 1. Hauptprüfung auf ihren Wunsch für die Dauer ihres Studiums als Studentenmitglieder aufgenommen. Ihre Rechte als Studentenmitglieder entsprechen denjenigen der Mitglieder, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes. Studentenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

10
Wählbarkeit
In den Vorstand oder die Revisionsstelle ist jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied der Vereinigung wählbar.

III ORGANE

11
Organe
Die Organe der Vereinigung sind
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

12
Befugnisse
Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
a) Die Änderung der Statuten,
b) die Wahl und die Abberufung des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle,
c) die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
d) die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms,
e) die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
f) die Vorgabe von Richtlinien an den Vorstand,
g) der definitive Ausschluss von Mitgliedern,
h) die Bildung von Sektionen und
i) die Auflösung der Vereinigung.

13
Einberufung
Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch dem Präsidenten, mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, einem Fünftel der Mitglieder oder der Revisionsstelle zu.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils innert 4 Monaten nach dem Termin für den Abschluss der Jahresrechnung (gemäss Art. 36 der Statuten) statt, ausserordentliche Generalversammlungen bei Bedarf. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung wird der Termin der nächsten ordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben.

14
Einladung
Die detaillierte Einladung wird spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung in

schriftlicher oder elektronischer Form an jedes Mitglied unter Angabe der Traktanden übermittelt.

- 15**
Anträge Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge von Mitgliedern, die ihm spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind, in die Traktandenliste aufzunehmen.
- 16**
Vorsitz Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch der Vizepräsident verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 17**
Protokollführer/
Stimmenzähler Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Vorstandsmitglied zu sein braucht sowie den oder die Stimmenzähler aus dem Kreise der Mitglieder.
- 18**
Beschlussfassung Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit andere Bestimmungen der Statuten keine abweichenden Regelungen enthalten. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- 19**
Verfahren Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen soweit andere Bestimmungen der Statuten keine abweichenden Regelungen enthalten. Die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle erfolgt unter der Leitung eines Tagespräsidenten, welcher aus dem Kreise der Mitglieder gewählt wird.
- 20**
Protokoll Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird bis spätestens 3 Wochen nach der Generalversammlung den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- b) Vorstand**
- 21**
Zusammen-
setzung Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt werden. Eine ausgewogene Vertretung der Landessprachen im Vorstand ist anzustreben. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mindestens ein Vizepräsident und ein Kassier bestimmt werden muss.
- 22**
Amtsdauer Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so hat die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 23**
Befugnisse In die Befugnisse des Vorstandes fallen alle Gegenstände, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse der Generalversammlung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, insbesondere die Bestimmung über die Wahrnehmung der Sekretariatspflichten.

Geschäftsführung/ Vertretung	<p>24 Dem Vorstand obliegt im Besonderen die Geschäftsführung der Vereinigung, die Vorbereitung der Generalversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.</p> <p>Er bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.</p> <p>Der Vorstand verpflichtet die Vereinigung im Rahmen ihres Budgets. Er kann das Gesamtbudget um maximal 10 % überschreiten.</p>
Einberufung	<p>25 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder.</p>
Vorsitz	<p>26 Bei Verhinderung des Präsidenten führt der Vizepräsident den Vorsitz. Ist auch der Vizepräsident verhindert, so bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.</p>
Protokollführer	<p>27 Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.</p>
Beschlussfassung	<p>28 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.</p>
Protokoll	<p>29 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.</p>
Zirkular- beschlüsse	<p>30 Der Vorstand kann über einen Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form beschliessen, wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt.</p>
<p>c) Revisionsstelle</p>	
Zusammen- setzung	<p>31 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.</p>
Amts-dauer	<p>32 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p>
Befugnisse	<p>33 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung.</p>
Pflichten	<p>34 Sie erstattet der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.</p>

IV SEKRETARIAT

- 35**
 Aufgaben Die Vereinigung unterhält ein ständiges Sekretariat, welches im Auftrag des Vorstandes organisatorische und administrative Tätigkeiten wahrnimmt.

V RECHNUNGSWESEN und FINANZIELLES

- 36**
 Jahresrechnung Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- 37**
 Mitgliederbeitrag Die Generalversammlung beschliesst die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages, welcher maximal CHF 200 pro Mitglied beträgt.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 38**
 Sprachen Die Vereinigung verwendet intern, wie auch im Verkehr mit ihren Mitgliedern, wahlweise die deutsche, französische oder italienische Sprache. Anträge, Korrespondenz oder andere Mitteilungen der Mitglieder an die Vereinigung werden ebenfalls in diesen drei Sprachen entgegengenommen.
 Diese Statuten liegen in deutscher und französischer Sprache vor. Bei Unklarheiten ist die deutsche Fassung massgebend.
- 39**
 Auflösung Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer statutengemäss einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Luzern, März 2009